

Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 SächsBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 SächsBO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht. Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO fallen (zur Zeit nur der § 16 „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht [SächsBauPAVO]) aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 17 Abs. 2 SächsBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Inhalt

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

1 Normen

2 Richtlinien

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
2.1 Grundbau
2.2 Mauerwerksbau
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
2.4 Metallbau
2.5 Holzbau
2.6 Bauteile
2.7 Sonderkonstruktionen

3. Technische Regeln zum Brandschutz

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
4.1 Wärmeschutz
4.2 Schallschutz

5. Technische Regeln zum Bautenschutz
5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
5.2 Holzschutz

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1. Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

2. Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

3. Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

4. Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

5. Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO

1. Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

2. Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

1 Normen

DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.
EN 206-1	2.3.1	4099-1	2.3.4	V 11535-1	2.7.9
EN 206-1/A1	2.3.1	4099-2	2.3.4	11622-1	2.7.10
EN 206-1/A2	2.3.1	4102 Teil 4	3.1	11622-2	2.7.10
1045-1	2.3.1	4102-4/A1	3.1	11622-3	2.7.10
1045-2	2.3.1	4102-22	3.1	11622-4	2.7.10
1045-2/A2	2.3.1	4108-2	4.1.1	EN 12811-1	2.7.13
1045-3	2.3.1	4108-3	4.1.1	EN 13964	2.6.4
1045-3/A1	2.3.1	V 4108-4	4.1.1	18024-1	7.2
1045-4	2.3.1	V 4108-4/A1	4.1.1	18024-2	7.2
1045-100	2.3.1	V 4108-10	4.1.1	18025 Teil 1	7.3
1052	2.5.1(2)	4109	4.2.1	18025 Teil 2	7.3
1052 Teil 1	2.5.1(1)	4109/A1	4.2.1	18065	7.1
1052-1/A1	2.5.1(1)	Bciblatt 1 zu DIN 4109	4.2.1	18069	2.6.3
1052 Teil 2	2.5.1(1)	4112	2.7.2	18159 Teil 1	4.1.2
1052-2/A1	2.5.1(1)	4112/A1	2.7.2	18159 Teil 2	4.1.2
1052 Teil 3	2.5.1(1)	4113 Teil 1	2.4.1	18516-1	2.6.5
1052-3/A1	2.5.1(1)	4113-1/A1	2.4.1	18516-3	2.6.5
1053-1	2.2.1	4113-2	2.4.1	18516 Teil 4	2.6.5
1053 Teil 3	2.2.1	V 4113-3	2.4.1	18516-5	2.6.5
1053-4	2.2.1	4119 Teil 1	2.4.2	18551	2.3.10
1053-100	2.2.1	4119 Teil 2	2.4.2	18800 Teil 1	2.4.4
1054	2.1.1	4121	2.6.1	18800-1/A1	2.4.4
1055-1	1.1	4123	2.1.5	18800 Teil 2	2.4.4
1055 Teil 2	1.1	4124	2.1.6	18800-2/A1	2.4.4
1055-3	1.1	4125	2.1.7	18800 Teil 3	2.4.4
1055-4	1.1	4126	2.1.8	18800-3/A1	2.4.4
1055-5	1.1	4128	2.1.9	18800 Teil 4	2.4.4
1055-6	1.1	4131	2.7.4	18800-5	2.4.4
1055-9	1.1	4132	2.4.3	18800-7	2.4.4
1055-100	1.1	4133	2.7.5	18801	2.4.5
1056	2.7.1	4134	2.7.6	18807 Teil 1	2.4.7
1074	2.5.2	V 4141-1	2.6.2	18807-1/A1	2.4.7
EN 1536	2.1.2 (2)	4149	5.1.1	18807 Teil 3	2.4.7
V ENV 1992-1-2	3.1	4178	2.7.7	18807-3/A1	2.4.7
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11	4212	2.3.5	18807-6	2.4.7
V ENV 1993-1-2	3.1	4213	2.3.9	18807-8	2.4.7
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12	4223-2	2.3.12	18807-9	2.4.7
V ENV 1994-1-2	3.1	4223-3	2.3.12	18808	2.4.9
V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3	4223-4	2.3.12	18914	2.7.11
V ENV 1995-1-2	3.1	4223-5	2.3.12	68800-2	5.2.1
4026	2.1.3	4420-1	2.7.13	68800 Teil 3	5.2.1
4093	2.1.4	4421	2.7.8		

2 Richtlinien

Richtlinie	Kenn-Nr.	Richtlinie	Kenn-Nr.
Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN 1055-5	1.1	Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 (DIBt-Richtlinie)	3.1
Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen (DIN-Fachbericht 140)	1.1	Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2 (DIN-Fachbericht 95)	3.1
Bauteile, die gegen Absturz sichern	1.3	Baulicher Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)	3.3
Anwendung von DIN EN 1536:1999-06 (DIN Fachbericht 129)	2.1.2(2)	Brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR)	3.4
Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	2.2.2		
Instandsetzungsrichtlinie Teil 1 bis Teil 3	2.3.11	Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	3.5
Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	2.4.8	Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR)	3.6
Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1 (DAST-Richtlinie 103)	2.4.11	Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	3.7
Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1 (DAST-Richtlinie 104)	2.4.12		
Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DAST-Richtlinie 007)	2.4.13	Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR)	3.8
Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1	2.5.3		
Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	2.6.6	Brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR)	3.9
Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	2.6.7	Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	4.1.3
Technische Regeln für die Verwendung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	2.6.8		
Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.12	Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149	5.1.1
Lehmbau Regeln	2.7.14	Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	6.2
DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	3.1	Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2 (DIN-Fachbericht 93)	3.1	Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)	6.4
Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 (DIN-Fachbericht 94)	3.1	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	7.4

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	-, - Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	- 3	-, Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4	-, Windlasten	März 2005	*)
	Anlage 1.1/1			
	- 5	-, Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	Anlage 1.1/2	Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN 1055-5	Gebietsstand 1. Januar 2007	Anhang J *****)
	- 6	-, Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	Anlage 1.1/5			
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	- 9	-, Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	Anlage 1.1/3			
	- 100	Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
Anlage 1.1/4				
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2	DIN EN 1536	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau); Bohrpfähle	Juni 1999	*)
	DIN Fachbericht 129	Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536: 1999-06	Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1 3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1 5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daucranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.3/18 E	-; Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	August 2006	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen	August 1977 (berichtigte Fassung Juli 1979)	**) 3/1979, S.73

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	- 2	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	- 2/A2	-; Teil 2 – Änderung A2	Juni 2007	*)
	DIN EN 206-1	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 2004	*)
	- 1/A2	-; -; Änderung A2	September 2005	*)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
	- 3/A1	-; Teil 3 – Änderung A1	Januar 2005	*)
	- 4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	-; Teil 100: Fertigbauteile	Februar 2005	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	- 1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	- 2 Anlage 2.3/21	-; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		*)
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	- ; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	- ; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	- 1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	- 2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden- Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	- 2/A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	-5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	- 7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -, Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -, Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	*) und ***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	Teil 1-1 Anlage 2.4/5	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	*) und ***)

2.5 Holzbau

2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/8	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung 1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	- 2/A1	-; -; Änderung 1	Oktober 1996	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	- 3/A1	-; -, Änderung 1	Oktober 1996	*)
2.5.1(2)	DIN 1052 ^{H)} Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5, 2.5/6 ^{H)} und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlage 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7 ¹⁾ und 2.5/8	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995- 1-1	Februar 1995	*)

¹⁾ Achtung: Warnvermerk und reduzierte charakteristische Werte!

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5E	- ; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN EN 13964 Anlage 2.6/7 E	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren	Februar 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
-------	--	--	--------------	----

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 -A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung -; Änderung A1	Februar 1983 März 2006	* ¹⁾ * ¹⁾
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	* ¹⁾
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.7/4 und 2.7/14 E	Schornsteine aus Stahl	November 1991	* ¹⁾
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	* ¹⁾
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	* ¹⁾
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	* ¹⁾
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	* ¹⁾
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	* ¹⁾
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Beton- schalungssteinen	Juni 2004	* ¹⁾
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	* ¹⁾
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	* ¹⁾
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	* ¹⁾
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlage 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke; Teil 1: Arbeitsgerüste; Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	* ¹⁾
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste ; Teil 1: Schutzgerüste; Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	* ¹⁾ und *****)

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 4 Anlage 3.1/8	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	* ¹⁾
	- 4/A1 Anlage 3.1/11	- ; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	* ¹⁾

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	- 22 Anlage 3.1/10	- ; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992 - 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken; Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993 - 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	1. Auflage 2000	*)
	DIN V ENV 1994 - 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	1. Auflage 2000	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165
	DIN V ENV 1995 - 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken; Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	1. Auflage 2000	*)
3.3	Industriebau-Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)	März 2000	*****) Anhang A
3.4	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	September 2000	*****) Anhang C
3.6	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005	**) 3/2006, S. 119
3.7	Leitungsanlagen-Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	Mai 2006	*****) Anhang E
3.8	Kunststofflager-Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR)	Juli 1996 überarbeitete Auflage 2001	*****) Anhang F
3.9	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juli 2004	*)
	- 4/A1	-; -; Änderung A1	Juni 2006	
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd-emission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	- /A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04	Gebietsstand 1. Januar 2006	***** Anhang G

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	- 2	-; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
-----	-----------------------------------	--	-------------	-------------------

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

6.3	Richtlinie	Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	November 2000	*****) Anhang H
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Penta- chlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**)) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Haupt- maße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Ver- kehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Pla- nungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeits- stätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrund- lagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998	*****) Anhang I

*)

Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**)

Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

***)

Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

****)

GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

*****)

Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23. Januar 2002

*****)

Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 4 vom 1. Juli 2005

*****)

Sächsisches Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Juni 2006

*****)

Sächsisches Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 2006

*****)

Sächsisches Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 2007

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Vorbemerkungen

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der Liste.

Liegen Verwendungs- oder Anwendungsregeln (noch) nicht vor, so kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung („Bauartzulassung“ gemäß § 21 Abs. 1 SächsBO) notwendig sein, die die Verwendung des Bauprodukts regelt.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Ist die Erteilung aufgrund einer Leitlinie erfolgt, so ist diese im vorgenannten Verzeichnis und im Abschnitt I der europäischen technischen Zulassungen angegeben.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2007	**) 6/2007, S. 182
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2006	**) 6/2007, S. 183
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007, S. 189
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007, S. 190
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2007	**) 6/2007, S. 191

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO fallen. Zurzeit ist dies nur der § 16 „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (SächsBauPAVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe beziehungsweise wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 SächsBO ist gemäß § 20 Satz 2 SächsBO nicht erforderlich.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über www.dibt.de einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2007	**) 6/2007, S. 197
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007, S. 200

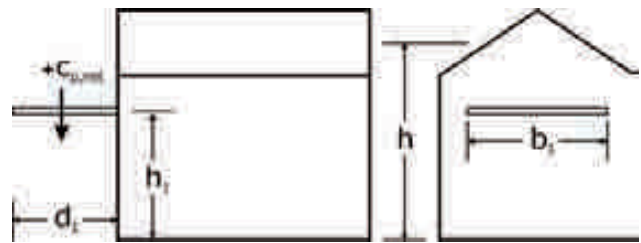
**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

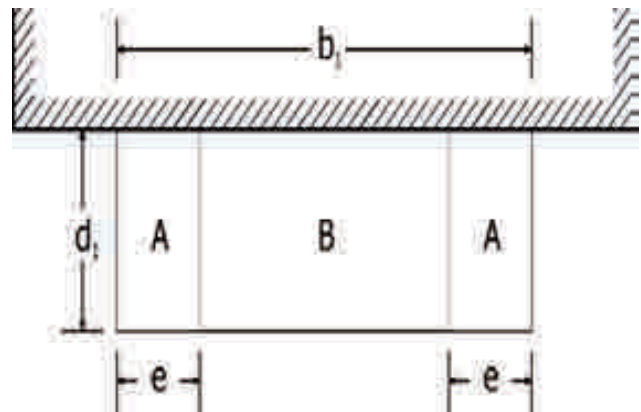
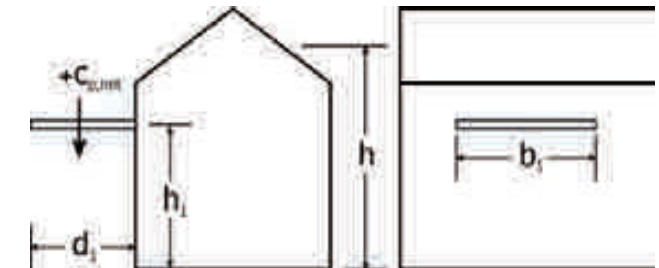
1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihennittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar. Alle Gemeinden des Freistaates Sachsen sind der Windzone 2 zugeordnet.
4. Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_e ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

Tabelle 1 – Aerodynamische Beiwerte $c_{p,net}$ für den resultierenden Druck an Vordächern

Vordach in der Giebelwand



Vordach in der Seitenwand



$e = d_i/4$ oder $b_i/2$, der kleinere Wert ist maßgebend

Bild 1 – Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Höhen- verhältnis h_i/h	Bereich					
	Abwärtslast	A Aufwärtslast		Abwärtslast	B Aufwärtslast	
		$h_i/d_i \leq 1,0$	$h_i/d_i \geq 3,5$		$h_i/d_i \leq 1,0$	$h_i/d_i \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte $1,0 < h_i/d_i < 3,5$ ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte h_i/h dürfen linear interpoliert werden.

**Anlage 1.1/2
zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen zu den Verwaltungsgrenzen wird auf Anhang J hingewiesen.
2. **Zu Abschnitt 4.2.7**
Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:
Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.
Bei größeren Höhensprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den maximalen Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln.
Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhensprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.
3. **Zu Abschnitt 5.1**
Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k=0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Absatz 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

**Anlage 1.1/3
zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4
zu DIN 1055-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. **Die in den Technischen Baubestimmungen von Kenn-Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.**
3. **Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.**

4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.1/5
zu DIN 1055-6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.

**Anlage 1.3/1
zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. **zu Abschnitt 3.1; Abs. 1:**
Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.
2. **zu Abschnitt 3.1; Abs. 4:**
Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:
„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“
3. **Diese technische Regel gilt nicht für Bauteile aus Glas.**

**Anlage 2.1/3
zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. **Zu Abschnitt 5.4**
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. **Zu Tabelle 4**
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/4
zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5 zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat entsprechend § 2 Abs. 11 SächsBO zu erfolgen, mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6 zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E zu DIN 1054

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04.

Anlage 2.1/9 zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04 und DIN 1045 Berichtigung 2:2007-04 sind zu berücksichtigen.

2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.

3. Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der Anlage vorliegen.

Anlage 2.1/10 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005-02¹⁾ gilt:

- **vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,**
- **für tragende Bauteile dürfen nur die Verfahren 1 und 3 zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005-02 angewendet werden,**
- **DIN EN 13369 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.**

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2005-06

Anlage 2.2/5 E zu DIN 1053

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003³⁾
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5: 2003/A1:2005⁴⁾
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003 /A1:2005⁴⁾
Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen
DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.
Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:
 - Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
 - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
 - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
 - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Natursteine nach EN 771-6: 2005-10⁵⁾

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08
- ²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09
- ³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08
- ⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
- ⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

Anlage 2.2/6 zu DIN 1053 100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/4 zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbewertung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss:
„... $\sigma_{ub} = 0,20 \times \beta_{WS}$ “.
 - In Abschnitt 4.2.4
In der 5. Zeile muss es heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...“.

Anlage 2.3/8 E zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

Gesteinskörnungen nach EN 12620¹⁾ und leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1²⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.2.7 beziehungsweise 1.2.8).

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04
- ²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. **Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09¹⁾**
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-121. Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
2. **Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224+AC:2005²⁾**
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
3. **Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09³⁾**
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
4. **Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05⁴⁾**
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
5. **Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09⁵⁾**
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Zusätzlich zu DIN EN 13693:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
6. **Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07 +AC:2006-12⁶⁾**
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Zusätzlich zu DIN EN 13693:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07⁷⁾

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2004-11 und DIN EN 13224 Berichtigung 1:2005-10
³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11
⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

**Anlage 2.3/11
zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
2. Die 2. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschließlich Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1:1988-07, DIN 4227-1/A1:1995-12, DIN V 4227-2:1984-05, DIN 4227-4:1986-02 und DIN V 4227-6:1982-05 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31. Dezember 2004 geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit vorgenannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.
3. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
4. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschn. 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

**Anlage 2.3.15
zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 2 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juni 2005, ist zu berücksichtigen.
2. Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).
3. In Tabelle 11, Zeile 7, Spalten 1 und 3 gilt:
 - für Betonstahl mit $d_s < 28$ mm: 165
 - für Betonstahl mit $d_s \geq 28$ mm: 135
4. In Tabelle 16, Zeile 1, Spalte 4 gilt:
 - für Betonstahl mit $d_s < 28$ mm: 150
 - für Betonstahl mit $d_s \geq 28$ mm: 125
5. In Tabelle 16, Zeile 2 und der Fußnote c ist das Wort „Kopplungen“ zu streichen, die entsprechenden Angaben sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

**Anlage 2.3/17
zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 11, Tabelle 3:
Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
2. Anhang D, anstelle von Absatz (1) gilt Folgendes:
(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkannäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.
3. Anhang D, anstelle von Absatz (3) gilt Folgendes:
(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11.

2. Pigmente nach EN 12878:2005+AC:2006²⁾

2.1 Es dürfen nur anorganische Pigmente und Pigmentruß verwendet werden.

2.2 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.3 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen. Bei Verwendung nicht-pulverförmiger Pigmente darf der Gehalt an wasserlöslichen Substanzen bis zu 4 Prozent Massenanteil, bezogen auf den Feststoffgehalt, betragen, vorausgesetzt, die wasserlöslichen Anteile entsprechen den Anforderungen von DIN EN 934-2.

2.4 Pigmente mit einem Gesamtchlorgehalt von $\leq 0,10$ Prozent Massenanteil dürfen ohne besonderen Nachweis verwendet werden.

2.5 Pigmente der Kategorie mit deklariertem Gesamtchlorgehalt dürfen verwendet werden, wenn der höchstzulässige Chlorgehalt im Beton, bezogen auf die Zementmasse, den Anforderungswert von DIN 1045-2:2001-07, 5.2.7, Tabelle 10, nicht überschreitet.

2.6 Für Stahlbeton und Spannbeton sowie für Beton mit eingebettetem Stahl dürfen nur Pigmente nach DIN EN 12878 verwendet werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist (siehe Bauregelliste A, Teil 1, laufende Nummer 1.3.3.3).

3. Hüttensandmehl nach EN 15167-1³⁾

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

Anlage 2.3/20 zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

2. Zu Tabelle 1 sowie die Abschnitte 5, 6 und 7

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

3. Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm $\varnothing$ geschweißt werden.

Anlage 2.3/21 zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 17 Abs. 5 SächsBO.

2. Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22 zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1: 2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23 zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98.

2. Zu Abschnitt 4.3

DIN EN 206-1 entfällt

3. Zu Abschnitt 8.1
Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} \cdot A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3
Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. Anhang A, Bild A.1
In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. **Zu EN 1504-2¹⁾**
Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.5 geführt wurde.
2. **Zu EN 1504-3²⁾**
Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. **Zu EN 1504-4³⁾**
Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. **Zu EN 1504-5⁴⁾**
Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen Sonderheft 11/2, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen*, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin.

Anlage 2.4/4 zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Element (103)
DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit **DIN 18800-5**“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brand-schutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.
2. Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)
Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.

3. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

**Anlage 2.4/5
zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (Kenn-Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2002-09 zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
„Eurocode 3 – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:
„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
 - Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

**Anlage 2.4/6
zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Kenn-Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.4/7
zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.
2. Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

**Anlage 2.4/8
zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“. Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10 Prozent höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – beziehungsweise nach den Tabellen 6.1 – 6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10 Prozent reduziert werden. Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte beziehungsweise einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

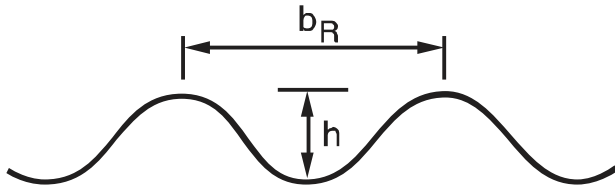
2. Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, beziehungsweise Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, beziehungsweise DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

**Anlage 2.4/11
zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

**Anlage 2.4/12
zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

**Anlage 2.4/14
zu DIN 18800-7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 2

Es gilt DVS-Richtlinie 1704; Ausgabe Mai 2004 – Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.
2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

**Anlage 2.5/2
zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Kenn-Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/3
zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14

Die Aufzählung b von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

**Anlage 2.5/4 E
zu DIN 1052**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004-10¹⁾
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250:2004-11²⁾
Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06³⁾

Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11⁴⁾

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11⁵⁾

Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

Anlage 2.5/5 zu DIN 1052

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) dürfen bis zum **31. Dezember 2008** alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkkräfte weiterleiten.

Anlage 2.5/6 zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Anhang F

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2$)
- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2$)

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

2. Zu den Abschnitten 11.3 und 11.4.4

Das DIN beabsichtigt, die Regelungen zu Durchbrüchen in den Abschnitten 11.3 und 11.4.4 zu ändern. Diese Abschnitte dürfen bis zum Vorliegen einer Neufassung nicht angewendet werden.

Anlage 2.5/7

zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):
 $f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

Anlage 2.5/8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9 zu DIN 1074

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut **Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBS** (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu $1,6 \text{ m}^2$,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

**Anlage 2.6/3
zu DIN 18516 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 11.4.2 zu verwenden.
2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.
3. Zu Abschnitt 3.3.4
In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

**Anlage 2.6/4
zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“
2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:
„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“
3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1
Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.
Zu Abschnitt A 3.2
Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
2. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
3. Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung DIN V 4141-1:2003-05.
4. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

6. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1 000 m beziehungsweise 2 000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

**Anlage 2.6/6 E
zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

1. **Allgemeines**
Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen beziehungsweise europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. **Verwendbare Bauprodukte aus Glas**
2.1 **Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾**
Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 laufende Nummer 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1. September 2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-3:2005-01	Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-5:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-6:2005-01		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m².

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾
Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufenden Nummer 11.14 entspricht. Verbundglas muss der laufenden Nummer 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,
Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2¹²⁾,
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964 + / A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.

2. Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen ist nur mit Verankerungselementen wie zum Beispiel Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben zulässig, wenn
 - für diese Verwendung eine Europäische Technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder
 - die Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.

3. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 beziehungsweise Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.

4. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/8

zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.6/9

zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.7/1 zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt 10.2.3.1
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

3. Zu Bild A. 3. Staudruckzonen
Für den Freistaat Sachsen ist das Bild A. 2. Staudruckzonen der DIN 4133:1991-11 zu verwenden.

**Anlage 2.7/2
zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. **Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:**
Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.
Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass
 - ohne Schneelast gerechnet wurde,
 - eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
 - der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
 - eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.**Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.**
- 2.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 2.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nummer 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere
 - ergänzende statische Nachweise,
 - Konstruktionsverstärkungen,
 - Teilabbau,
 - zuverlässige Wetterprognosen oder
 - windgeschützte Aufstellorte in Betracht.
- 2.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10 m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.
3. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.
4. Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:
Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

**Anlage 2.7/3
zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. **Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.**
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, entsprechen.

**Anlage 2.7/4
zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. **Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4133 gemäß Anhang A dieser Norm.**
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.2
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, entsprechen.

**Anlage 2.7/5
zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

**Anlage 2.7/6
zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3 Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$.“

**Anlage 2.7/7
zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

**Anlage 2.7/8
zu DIN 4421**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

**Anlage 2.7/10
zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen.
Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3 Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3 Buchst. J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nach Nummer 2 nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblattheizung).
 - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3 Buchst. H der Richtlinie.
 - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt Nummer 3.1 bis 3.4 nicht.
4. Hinweise:
 - 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
 - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Nummer 4.1 zu Abschnitt 3 Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach Nummer 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
 - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.
 - 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht beziehungsweise Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

- ¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
 - Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde,
 - TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstraße 20, D-45141 Essen,
 - TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
 - DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- ²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
- Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/11 zu den Lehmhaus Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.
Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4:2002-02 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1998-11.

Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006 S. 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

Anlage 2.7/13 E zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005¹⁾

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005¹⁾ ist Folgendes zu beachten:
Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN 4133.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

Anlage 3.1/8 zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$; Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nummer 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1,

DIN V ENV 1995-1-1 beziehungsweise DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.

- Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 gilt Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 beziehungsweise den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.1 zur Bauregelliste A Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2
- 1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

- 1.2 3.13 erhält folgende Fassung:
(Siehe Tabelle 31 am Ende der Anlage)

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 45/55$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Minstdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (zum Beispiel Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

- 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

3. Zu Abschnitt 7

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semi-probabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Klassifizierung der Feuerwiderstandsdauer tragender Wände nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung der Feuerwiderstandsklasse von tragenden Wänden aus Mauerwerk
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

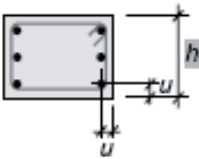
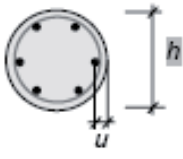
Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung tragender Wände in eine Feuerwiderstandsklasse mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4 / A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

zu 3.13:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	 					
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.3.2.1	Mindestdicke d in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max l_{col} bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

Anlage 3.1/11
zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Tabelle 110

Anstelle DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

Anlage 3.3/1
zur Muster-Industriebaurichtlinie

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

Der Hinweis in Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005 (BAnz. Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

**Anlage 4.1/1
zu DIN 4108 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. **Zu Abschnitt 5.3.3:**
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

**Anlage 4.1/2
zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/3
zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

**Anlage 4.1/4
zu DIN V 4108-10**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu beachten.

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. **An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:**
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke.
2. **An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:**
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 Prozent verminderte Einbauhöhe.
3. **An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:**
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 Prozent verminderte Einbauhöhe.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1 Tabelle 8 Fußnote 2
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 25 Abs. 1 SächsBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{*)} geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminde-
rungsplänen nach § 47a BImSchG ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmmin-
derung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{*)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüflingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Bautechnik e.V..

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Sachsen, herausgegeben von der DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04 ist als Anhang G in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Änderung der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 8. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1193) abgedruckt beziehungsweise über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
3. Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.
4. Zu Abschnitt 9
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
 - In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
 - In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
 - In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.
5. Zu Abschnitt 10
 - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
 - Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
 - In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettspertholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“

- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
„(6) Eine Unterschreitung der Minstdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6. Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innesteigen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tabelle 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 Prozent erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7. Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, und so weiter) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 Prozent seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g} .$$

Anlage 5.2/1 zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.2/1 zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1 zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1 zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
a) Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
b) Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten

werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (siehe Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (siehe Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (siehe Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

- c) Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- d) Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- e) Während der Leerfahrten in die beziehungsweise aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- f) Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- g) Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

**Anlage 7.2/1
zu DIN 18024 Teil 1**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 Abs. 1 SächsBO eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 7.2/2
zu DIN 18024 Teil 2**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 Abs. 2 SächsBO eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13 Sätze 2 bis 4, 14 und 16 sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 7.3/1
zu DIN 18025 Teil 1**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage 7.4/1
zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
2. Zu Abschnitt 5
Die Neigung von Zu- und Durchfahrten darf maximal 10 Prozent betragen.
3. Zu Abschnitt 7
Es sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr sind auch andere Schließsysteme zulässig.
4. Zu Abschnitt 13
Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 Prozent geneigt sein.
5. Hinweisschilder
Zugänge, Zu- beziehungsweise Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066:1997-03 mit der jeweiligen Aufschrift „Feuerwehrzugang“, „Feuerwehruzufahrt“ oder „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Landkreisen bezieht sich auf die ab dem 1. August 2008 gültige Struktur. Bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Erdbebenzone 2

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Direktionsbezirk Chemnitz			
Landkreis Zwickau	Crimmitschau, Stadt	Blankenhain Großpillingsdorf Kleinpillingsdorf Langenreinsdorf Mannichswalde Mark Sahnau Rudelswalde Rußdorf	R
	Langenbernsdorf	Niederalbertsdorf Oberalbertsdorf	

Erdbebenzone 1

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Direktionsbezirk Chemnitz			
Erzgebirgskreis	Hohndorf		R
	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Oelsnitz/Erzgeb.	
	Schönheide		
	Stützengrün	Lichtenau Stützengrün	
Landkreis Mittelsachsen	Penig, Stadt	Niedersteinbach	R
		Obersteinbach Steinbach	T
Vogtlandkreis	Adorf/Vogtl., Stadt Auerbach/Vogtl., Stadt Bad Brambach Bad Elster, Stadt Bergen		R
	Bösenbrunn	Bobenneukirchen Bösenbrunn Burkhardtsgrün Schönbrunn	

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Vogtlandkreis	Burgstein	Dröda Pirk	R
	Eichigt Ellefeld Elsterberg, Stadt Erlbach Falkenstein/Vogtl., Stadt Grünbach, Höhenluftkurort Hammerbrücke Heinsdorfergrund Klingenthal, Stadt		
	Lengsfeld, Stadt		
	Leubnitz	Leubnitz Rößnitz Schneckengrün	
	Limbach Markneukirchen, Stadt		
	Mehltheuer	Drochaus Fasendorf Mehltheuer Oberpirk Unterpirk	
	Morgenröthe-Rautenkranz Mühlental Mylau, Stadt Netzschkau, Stadt Neuensalz Neumark Neustadt/Vogtl. Oelsnitz/Vogtl., Stadt		
	Pausa/Vogtl., Stadt	Ebersgrün Linda Oberreichenau Pausa Ranspach Unterreichenau Wallengrün	
	Plauen, Stadt Pöhl Reichenbach im Vogtland, Stadt Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Syrau Tannenbergsthal Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt		
	Triebel/Vogtl.	Obertriebel Posseck Untertriebel	
	Weischlitz	Kloschwitz Kobitzschwalde Kröstau Kürbitz Oberweischlitz Unterweischlitz	
	Werda Zwota		

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Landkreis Zwickau	Bernsdorf		R
	Callenberg	Callenberg Falken Grumbach Langenberg Langenchursdorf Obercallenberg Reichenbach	
	Crimmitschau, Stadt	Crimmitschau Frankenhausen Gablenz Gersdorf Gösau Harthau Lauenhain Leitelshain Wahlen	
	Crinitzberg		
	Dennheritz		T
	Fraureuth Gersdorf		R
	Glauchau, Stadt	Ebersbach Elzenberg	R
		Gesau	T
		Glauchau Glauchauer Rümpfforst	R
		Höckendorf	T
		Jerisau Kleinbernsdorf	R
		Lipprandis	T
		Niederlungwitz Reinholdshain Rothenbach	R
		Schönbörnchen	T
		Voigtlaide Wernsdorf	R
	Hartenstein, Stadt	Niederzschocken Oberzschocken	
	Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld		
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Ernstthal Hohenstein Waldenburger Oberwald	
	Kirchberg, Stadt		
	Langenbernsdorf	Langenbernsdorf Trünzig	
	Langenweißbach Lichtenstein/Sa., Stadt Lichtentanne		
	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Dürrengerbisdorf Herrnsdorf Kaufungen Uhlsdorf Wolkenburg	
	Meerane, Stadt	Crotenlaide	
		Dittrich	T
		Götzenthal Meerane	R
		Seiferitz	T
		Untergötzenthal Waldsachsen	R
	Mülsen Neukirchen/Pleiße Oberlungwitz, Stadt		
	Oberwiera		T
	Reinsdorf		R

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse	
Landkreis Zwickau	Remse	Kertzsch Kleinchursdorf Oertelshain Remse	R	
		Weidensdorf	T	
	Schönberg	Breitenbach		R
		Köthel	T	
		Oberdorf Pfaffroda Schönberg Tettau Wünschendorf		
		St. Egidien		R
	Waldenburg, Stadt	Dürrenuhlsdorf Franken Niederwinkel Oberwinkel Schlagwitz	T	
		Schwaben		
		Waldenburg		
		Werdau, Stadt Wildenfels, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt Zwickau, Stadt		
	Direktionsbezirk Leipzig			
Landkreis Leipzig	Kohren-Sahlis, Stadt	Altmörbitz	R	

R: Festgestein, Fels

T: Übergangszone zwischen den Gebieten der Untergrund-
klasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ
flachgründiger Sedimentbecken

S: tiefe Sedimentbecken

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN 1055-5: 2005-07

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kreisfreien Städten und Landkreisen bezieht sich auf die ab dem 1. August 2008 gültige Struktur. Bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Schneelastzone 2

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Direktionsbezirk Chemnitz	
Landkreis Mittelsachsen	Altmittweida Bockelwitz Burgstädt, Stadt Claußnitz Döbeln, Stadt Ebersbach Erlau Flöha, Stadt Frankenberg/Sa., Stadt Geringswalde, Stadt Großweitzschen Hainichen, Stadt

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Landkreis Mittelsachsen	Hartha, Stadt Hartmannsdorf Königsfeld Königshain-Wiederau Kriebstein Leisnig, Stadt Lichtenau Lunzenau, Stadt Mittweida, Stadt Mochau Mühlau Niederstregis Niederwiesa Ostrau Penig, Stadt Reinsberg Rochlitz, Stadt Rossau Roßwein, Stadt Seelitz Striegistal Taura Tiefenbach Waldheim, Stadt Wechselburg Zettlitz Ziegra-Knobelsdorf Zschaitz-Ottewig
Vogtlandkreis	Adorf/Vogtl., Stadt Bad Brambach Bad Elster, Stadt Bergen Elsterberg, Stadt Heinsdorfergrund Leubnitz Limbach Mehleuer Mühlental Mühltröf, Stadt Mylau, Stadt Netzschkau, Stadt Neuensalz Neumark Neustadt/Vogtl. Oelsnitz/Vogtl., Stadt Pausa/Vogtl., Stadt Plauen, Stadt Pöhl Reichenbach imVogtland, Stadt Syrau Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt Weischlitz Werda
Landkreis Zwickau	Bernsdorf Callenberg Crimmitschau, Stadt Dennheritz Fraureuth Gersdorf Glauchau, Stadt Hohenstein-Ernstthal, Stadt Langenbernsdorf Lichtenstein/Sa., Stadt Lichtentanne Limbach-Oberfrohna, Stadt Meerane, Stadt Mülsen

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Landkreis Zwickau	Neukirchen/Pleiße Niederfrohna Oberlungwitz, Stadt Oberwiera Reinsdorf Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg, Stadt Werdau, Stadt Zwickau, Stadt
Direktionsbezirk Dresden	
Kreisfreie Stadt Dresden	
Landkreis Bautzen	Arnsdorf Bernsdorf, Stadt Bischofswerda, Stadt Brettnig-Hauswalde Burkau Crostwitz/Chrósćicy Elsterheide/Halštroška Hola Elstra, Stadt Frankenthal Großharthau Großnaundorf Großröhrsdorf, Stadt Haselbachtal Hoyerswerda, Stadt/Wojerecy Kamenz, Stadt/Kamjenc Königsbrück, Stadt Königswartha/Rakecy Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg Lohsa/Łaz Nebelschütz/Njebjelčicy Neschwitz/Njeswačidlo Neukirch Oberlichtenau Ohorn Oßling Ottendorf-Okrilla Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow Pulsnitz, Stadt Puschwitz/Bóšicy Räckelwitz/Worklecy Radeberg, Stadt Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Róžant Rammenau Schönteichen Schwepnitz Spreetal/Sprjewiny Doł Steina Wachau Wiednitz Wittichenau, Stadt/Kulow
Landkreis Görlitz	Bad Muskau, Stadt/Mužakow Boxberg/O.L./Hamor Gablenz/Jabłońc Groß Düben/Džěwin Krauschwitz/Krušwica Rietschen/Rěčicy Schleife/Slepo Trebendorf/Trjebin Weißkeißel/Wuskidź Weißwasser/O.L., Stadt/Běla Woda
Landkreis Meißen	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bad Schandau, Stadt Bannewitz

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
	Dürrröhrsdorf-Dittersbach Freital, Stadt Heidenau, Stadt Hohnstein, Stadt Kirnitzschtal Lohmen Pirna, Stadt Porschdorf Rathen, Kurort Rathmannsdorf Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Stadt Struppen Wilsdruff, Stadt
Direktionsbezirk Leipzig	
Kreisfreie Stadt Leipzig	
Landkreis Leipzig	
Landkreis Nordsachsen	

Schneelastzone 3

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Direktionsbezirk Chemnitz	
Kreisfreie Stadt Chemnitz	
Erzgebirgskreis	
Landkreis Mittelsachsen	Augustusburg, Stadt Bobritzsch Brand-Erbisdorf, Stadt Dorfchemnitz Eppendorf Falkenau Frankenstein Frauenstein, Stadt Freiberg, Stadt Großhartmannsdorf Großschirma, Stadt Halsbrücke Hilbersdorf Leubsdorf Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Oberschöna Oederan, Stadt Rechenberg-Bienenmühle Sayda, Stadt Weißborn/Erzgeb.
Vogtlandkreis	Auerbach/Vogtl., Stadt Bösenbrunn Burgstein Eichigt Ellefeld Erlbach Falkenstein/Vogtl., Stadt Grünbach, Höhenluftkurort Hammerbrücke Klingenthal/Sa., Stadt Lengenfeld, Stadt Markneukirchen, Stadt Morgenröthe-Rautenkranz Reuth Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Tannenbergsthal Triebel/Vogtl. Zwota

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Landkreis Zwickau	Crinitzberg Hartenstein, Stadt Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld Kirchberg, Stadt Langenweißbach Wildenfels, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt
Direktionsbezirk Dresden	
Landkreis Bautzen	Bautzen, Stadt/Budyšin Crosta Cunewalde Demitz-Thumitz Doberschau-Gaußig/Dobruša-Huska Göda/Hodźij Großdubrau/Wulka Dubrawa Großpostwitz/O.L./Budestecy Guttau/Hučina Hochkirch/Bukecy Kirschau Kubschütz/Kubšicy Malschwitz/Malešecy Neukirch/Lausitz Obergurig/Hornja Hórka Radibor/Radwor Schirgiswalde, Stadt Schmölln-Putzkau Sohland a. d. Spree Steinigtwolmsdorf Weißenberg, Stadt/Wóspork Wilthen, Stadt
Landkreis Görlitz	Beiersdorf Bernstadt a. d. Eigen, Stadt Berthelsdorf Bertsdorf-Hörnitz Dürrhennersdorf Ebersbach/Sa., Stadt Eibau Görlitz, Stadt Großhennersdorf Großschönau Großschweidnitz Hänichen Hainewalde Hermhut, Stadt Hohendubrau/Wysoka Dubrawa Horka Jonsdorf, Kurort Klitten/Klětno Kodersdorf Königshain Kreba-Neudorf/Chrjebja-Nowa Wjes Lawalde Leutersdorf Löbau, Stadt Markersdorf Mittelherwigsdorf Mücka/Mikow Neißeau Neugersdorf, Stadt Neusalza-Spremberg, Stadt Niedercunnersdorf Niesky, Stadt Obercunnersdorf Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt Oybin

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde
Landkreis Görlitz	Quitzdorf am See Reichenbach/O.L., Stadt Rosenbach Rothenburg/O.L., Stadt Schönau-Berzdorf a. d. Eigen Schönbach Schöpstal Seiffhennersdorf, Stadt Sohland a. Rotstein Strahwalde Vierkirchen Waldhufen Zittau, Stadt
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Altenberg, Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bahretal Dippoldiswalde, Stadt Dohma Dohna, Stadt Dorfhain Geising, Stadt Glashütte, Stadt Gohrisch Hartmannsdorf-Reichenau Hermsdorf/Erzgeb. Höckendorf Königstein/Sächs. Schw., Stadt Kreischa Liebstadt, Stadt Müglitztal Neustadt i. Sa., Stadt Pretzschendorf Rabenau, Stadt Reinhardtsdorf-Schöna Rosenthal-Bielatal Schmiedeberg Sebnitz, Stadt Tharandt, Stadt